

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Harald Laatsch (AfD)

vom 05. September 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. September 2017)

zum Thema:

Illegaler Handel mit Briefwahldokumenten

und **Antwort** vom 22. September 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Sep. 2017)

Herrn Abgeordneten Harald Laatsch (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/12 251
vom 5. September 2017
über Illegaler Handel mit Briefwahldokumenten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Erkenntnisse hat der Senat über die illegale Weitergabe von Briefwahlunterlagen - an nicht Wahlberechtigte - durch die nach eigenen Angaben in Berlin gegründete Internet Plattform votebuddy.de?

Zu 1.:

Bei der Internetplattform VoteBuddy (www.votebuddy.de), die vorgibt, Menschen, die nicht wählen wollen, mit Menschen, die nicht wählen können, zu verbinden und damit einen Stimmentausch zur Bundestagswahl zu vermitteln, handelt es sich um eine satirische Aktion. Nach den Angaben des Betreibers der Internetplattform („Peng Kollektiv“) werden tatsächlich keine Stimmen vermittelt oder zum Stimmentausch aufgerufen. Durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport wurde verifiziert, dass eine Anmeldung auf der Internetplattform zu einem Hinweis auf den satirischen Charakter des Angebots führt und keine Vermittlungsleistungen angebahnt werden. Zu einer durch VoteBuddy vermittelten Weitergabe von Briefwahlunterlagen kommt es daher nicht.

2. Welche Maßnahmen ergreift der Senat den illegalen Handel mit Briefwahlunterlagen zu unterbinden?

3. Wie und mit welchem Strafmaß ist diese Handlung rechtlich zu bewerten?

Zu 2. und 3.:

Dem Senat sind keine Fälle des Handels mit Briefwahlunterlagen bekannt. Eine Stimmabgabe durch eine andere als die zur Wahl berechtigte Person wird als Wahlfälschung gemäß § 107a des Strafgesetzbuchs (StGB) mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft. Zudem ist die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt im Rahmen der Briefwahl nach § 156 StGB mit Geldstrafe oder Frei-

heitsstrafe bis zu drei Jahren strafbewehrt. Diese Strafbewehrung bewirkt eine angemessene Abschreckung von einem „Handel“ mit Briefwahlunterlagen.

Berlin, den 22. September 2017

In Vertretung

Christian Gaebler
Senatsverwaltung für Inneres und Sport